



**Frequently Asked Questions
(zuletzt aktualisiert am 15.03.2011)**

Wie hat sich die Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät davon überzeugt, dass Herr zu Guttenberg gegen wissenschaftliche Pflichten verstoßen hat?

Die Kommission hat sich bei ihrer Arbeit sowohl an den in Zeitungen und im Netz veröffentlichten Hinweisen orientiert als auch eigene Recherchen angestellt.

Warum hat die Promotionskommission die Aberkennung des Doktorgrades nicht durch den Täuschungsvorsatz begründet?

Die Promotionskommission hat alle rechtlichen Wege eingehend diskutiert, die sich aus der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ergeben. Sie hat insbesondere die relevante Rechtsprechung ausgewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Weg der Rücknahme (Art. 48 VwVfG) der juristisch verlässlichste und vor allem kürzeste Weg ist. Art. 48 VwVfG gestattet die Aberkennung eines objektiv unrechtmäßig erworbenen Titels, ohne dass der Nachweis eines subjektiven Täuschungsvorsatzes geführt werden müsste.

Die Rücknahmemöglichkeit nach Art. 48 VwVfG ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und kann durch die (niederrangige) Promotionsordnung nicht verdrängt werden. Die Anwendbarkeit des Art. 48 VwVfG wird vor allem auch durch Art. 69 BayHSchG bestätigt. Im Übrigen geht unsere Promotionsordnung durch ihren (mittlerweile ins Leere gehenden) Verweis auf das inzwischen außer Kraft getretene AkadGrG in § 16 Abs.5 seit jeher davon aus, dass es neben der Täuschung (Abs. 2) auch andere Aberkennungsgründe gibt.

Die Rechtmäßigkeit des gewählten Verfahrens ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Universität Bayreuth und durch juristische Stellungnahmen in der Presse bestätigt worden. Das gewählte Verfahren entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Herr zu Guttenberg bestreitet den Täuschungsvorsatz. Es hätte also eine streitige und daher auch aufwändigere und unsicherere Prüfung stattfinden müssen. Zudem wäre es diesbezüglich notwendig gewesen, dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen. Dies hätte die Aberkennung des Doktorgrades zeitlich sehr stark verzögert, was sicher zu weiteren Irritationen in der Wissenschaft bzw. in der Universität Bayreuth geführt hätte.

Gleichwohl wird die Universität Fragen der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, einschließlich des Vorwurfs eines Täuschungsvorsatzes, durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ untersuchen und wissenschaftsethisch bewerten.

Gab es eine Abstimmung mit dem Bayerischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Sache zu Guttenberg?

Ja, als Rechtsaufsichtsbehörde. Insbesondere war zu klären, ob der gewählte Weg (Rücknahme, Art. 48 VwVfG) rechtlich anwendbar ist. Alle Universitäten unterliegen in sog. eigenen Angelegenheiten (dazu gehören auch Promotionsangelegenheiten) der Rechtsaufsicht (Art. 74 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz). Das heißt, es darf und muss vom Staat geprüft werden, ob die Hochschulen sich rechtlich korrekt verhalten.

Muss angesichts der Vielzahl der der Literatur ohne Kennzeichnung entnommenen Stellen nicht Absicht unterstellt werden?

Nach den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die die Universität Bayreuth übernommen hat, ist Plagiat die „unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft“. Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ wird auch die subjektive Seite des Vorfalls untersuchen.

Wurde Druck auf die Universität Bayreuth ausgeübt, die Sache zu Guttenberg schnell zu entscheiden?

Die Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät agierte unabhängig und stand unter keinem Zeitdruck. Die Rechtslage hatte sich dadurch wesentlich vereinfacht, dass Herr zu Guttenberg zugegeben hatte, nicht korrekt wissenschaftlich gearbeitet zu haben. Damit hat er massiv die Promotionsordnung verletzt - das war rechtlich eindeutig. Deshalb konnte die Kommission schon nach zwei Tagen Prüfung zur Aberkennung des Dokortitels kommen.

Wurde das Promotionsverfahren von Herrn zu Guttenberg ordentlich durchgeführt? Warum wurden die Plagiate nicht erkannt?

Bei dem Promotionsverfahren von Herrn zu Guttenberg gab es keine Unregelmäßigkeiten. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle ist einer der anerkanntesten Rechtswissenschaftler weltweit.

Herr zu Guttenberg besuchte Vorlesungen und das Seminar von Prof. Häberle. Während der Promotionsphase legte er im Rahmen des Seminars Texte und Gliederungsstücke vor und berichtete regelmäßig über den Stand der Arbeit. Die Ergebnisse wurden eingehend diskutiert.

Die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftlichen Fakultät „sieht die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten vor, die in einer der Staatsprüfungen mindestens die Note „befriedigend“ erreicht haben, sofern diese in zwei Seminaren mindestens die Note „gut“ erzielt haben und zwei Professoren die Promotion befürworten. Liegen diese Voraussetzungen vor, werden die Bewerber vom Dekan routinemäßig zur Promotion zugelassen. Genauso ist auch im Fall zu Guttenberg verfahren worden, wie der seinerzeitige

Dekan Prof. Dr. Karl-Georg Loritz bestätigt hat.“ (Mitteilung Prof. Dr. Markus Möstl vom 1.3.2011)

Von der Fakultät wurde als Erstgutachter der Dissertation Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle und als Experte für Europarecht Prof. Dr. Rudolf Streinz als Zweitgutachter bestellt. Beide bewerteten die Arbeit mit summa cum laude. Sie gingen in dem Gutachten auch dezidiert auf die Literaturhinweise und die Fußnoten ein. In der mündlichen Prüfung (Kolloquium) wurde von beiden Prüfern Fragen zu den inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten bzw. zum thematischen Umfeld gestellt. Als Wahlfach wählte Herr zu Guttenberg Rechtsgeschichte, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Kolloquium, Herrn Prof. Dr. Diethelm Klippel, geprüft wurde. Auch die mündliche Prüfung (Dauer ca. 1 Stunde) wurde insgesamt mit summa cum laude bewertet.

Die Bewertung der Dissertation mit summa cum laude ging von einer Leistung aus, bei der die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens beachtet sind. Verstöße dagegen führen nicht zu einer anderen Note, sondern wie hier zur „Disqualifikation“ mit der Folge, dass der Dokortitel entzogen werden musste.

Beide Gutachter gingen selbstverständlich von der Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens durch den dafür allein verantwortlichen Doktoranden aus. Ansatzpunkte für ein Fehlverhalten hinsichtlich der gebotenen korrekten Angabe der verwendeten Quellen hatten beide Gutachter damals nicht. Der Einsatz technischer Mittel zur Erkennung von Plagiaten war 2006 nicht üblich. Auch waren die technischen Möglichkeiten sowohl von spezieller Plagiatsoftware als auch anderer Methoden keineswegs so weit entwickelt wie heute.“ (s. Pressemitteilung von Profs. Häberle und Streinz vom 4.3.2011)

Hat Herr zu Guttenberg seinen Dokortitel vor der Drucklegung seiner Dissertation und somit zu unrecht frühzeitig geführt?

Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sieht unter § 18 Abs. 4 (Urkunde und Vollzug der Promotion) vor, dass der Dekan gestatten kann, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlages ausreichend gesichert sind.

Herrn zu Guttenberg wurde Anfang Mai 2007 in Reaktion auf einen entsprechenden Antrag und nach Vorlage eines unterschriebenen Verlagsvertrages über die geplante Veröffentlichung seiner Dissertationsschrift offiziell genehmigt, vorläufig den Doktorgrad zu führen.

Mit Abgabe der Pflichtexemplare und Übersendung der Promotionsurkunde Ende Januar 2009 konnte Herr zu Guttenberg seinen Dokortitel endgültig führen.

Welche weiteren Konsequenzen zieht die Universität Bayreuth aus dem Fall?

Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ wird den Fall untersuchen, ohne Zeitdruck, eingehend und professionell, und zu einer abschließenden Bewertung kommen. Die Kommission wird Vorschläge unterbreiten und auch die Fakultät wird im kommenden Semester über mögliche Konsequenzen und Verbesserungsvorschläge beraten. Zu betonen ist aber, dass der prinzipielle Ablauf der des Promotionsvorhabens der Universität Bayreuth von der anderer Universitäten nicht abweicht; der Fall hätte an jeder deutschen Universität genauso passieren können. Insofern stellen wir Überlegungen an, die für die deutschen Universitäten insgesamt exemplarisch sind.

Was untersucht die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“?

Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ untersucht die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn zu Guttenberg, einschließlich des Vorwurfs eines Täuschungsvorsatzes, und bewertet sie aus wissenschaftsethischer Sicht. In diesem Zusammenhang befasst sich die Kommission auch mit der Betreuung der Promotion, den Gutachten, die von Herrn Professor Häberle und Herrn Professor Streinz vorgelegt wurden sowie dem Promotionsverfahren.

In Ihrer Arbeit wird die vierköpfige Kommission unter Leitung von Professor Dr. Stephan Rixen von renommierten externen Experten unterstützt. Dabei handelt es sich um den Bonner Juristen Professor Dr. Wolfgang Löwer, Sprecher des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Richter am Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen und Vorstandsvorsitzender der Stiftung zur Förderung des Wissenschaftsrechts, und den Konstanzer Philosophen Professor Dr. Jürgen Mittelstraß, Direktor des Konstanzer Wissenschaftsforums, Direktor des Zentrums Philosophie und Wissenschaftstheorie und Vorsitzender des österreichischen Wissenschaftsrats.

Die Kommission wird insbesondere Empfehlungen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis aussprechen und der Hochschulleitung einen Bericht mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen vorlegen.

Welche Folgen hat dieser Fall für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und die wissenschaftliche Kultur in Deutschland?

Die Sensibilität für wissenschaftliches Fehlverhalten ist durch den Fall gestärkt worden. Die Universität Bayreuth wird in engem Austausch insbesondere mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die für die Standardsetzung in der Wissenschaft ein wichtiger Akteur ist, dazu beitragen, dass dieser Fall die wissenschaftliche Kultur nicht dauerhaft beschädigen wird. Die Verletzung der ehrenwörtlichen Erklärung in der Dissertation wird zum Aberkennen des Doktorgrades führen - wie im vorliegenden Fall eindeutig und zeitnah demonstriert.

Gab es finanzielle Zuwendungen der Familie zu Guttenberg an die Universität?

Der Universität Bayreuth liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass es Zuwendungen von Herrn zu Guttenberg gegeben hat. Er ist Mitglied im Alumni-Verein, hat dort regelmäßigen seinen Beitrag bezahlt, sonst gab es keine weiteren Zuwendungen.

Der Präsident der Universität Bayreuth, Professor Dr. Rüdiger Bormann, weist darüber hinaus Meldungen, Herr zu Guttenberg sei während seiner Promotion im Zusammenhang mit dem Lehrstuhl Medizinmanagement als Sponsor für die Universität Bayreuth aufgetreten, zurück (s. a. Pressemitteilung).

Wie häufig werden Dissertationen aufgrund von Plagiat-Vorwürfen aberkannt?

Für die Universität Bayreuth ist dies ein absoluter Einzelfall. Laut Aussage des Ombudsmannes der Wissenschaft liegt die Zahl der der DFG bekannten Plagiatsvorwürfe im Zusammenhang mit Qualifikationsschriften bei kleiner 10 bezogen auf einen Zeitraum seit 1999.

Die Universität Bayreuth demonstriert, dass sie mit einem solchen Fall professionell, sorgfältig und dennoch zügig umgeht. Sie hofft, dass die Wissenschaft das honoriert, denn sie hat die Schwelle niedriger gesetzt, ab der wissenschaftliche Leistungen aberkannt werden. Damit hat die Universität Bayreuth ein Zeichen im Interesse der Wissenschaft gesetzt.